

Instanzen-Reise endet mit Erfolg „up platt“

Patent-Anwalt Klaus G. Göken erstritt für „RBM Dränfilter“ Anmeldung als „Läageünnerloage“

TWISTRINGEN (ck) ■ Klaus G. Göken war mindestens ebenso überrascht wie viele Richter, die sich bisher mit seinem Präzedenzfall befassten. Der Patentanwalt der Twistringer Firma „RBM Dränfilter“ erfuhr im Radio von seinem ungewöhnlichen Triumph vor dem Bundesgerichtshof. Die höchste Instanz gab der Rechtsbeschwerde des Unternehmens statt und erklärte seinen auf plattdeutsch formulierten Patentantrag für korrekt.

■ Fachleute ■ überrascht

„Erstens war ich überrascht, weil ich damit zeitlich so schnell nicht gerechnet hatte“, gab der Diplomingenieur mit Kanzlei-Sitz in Bremen zu. „Fast genau drei Jahre sind für eine Reise durch drei Instanzen nicht schlecht. Zweitens habe ich mich gewundert, dass wir überhaupt gewonnen haben“, schmunzelte Göken.

Am Silvestertag 1999 hatte Göken die in niederdeutscher Sprache abgefasste Gebrauchsmuster-Anmeldung für eine „Läageünnerloage“ eingereicht. Dabei handelt es sich um Matten für Kühe oder Ferkel, die den Tieren ein komfortableres Ruhen im Stall ermöglichen sollen (wir



Dieter Bartels (l.) und Hans-Günter Roess, Mit-Geschäftsführer bei A. H. Meyer, haben ein weiteres Patent sicher – das erste auf plattdeutsch.

berichteten). Dieter Bartels, bei der Firmengruppe A. H. Meyer verantwortlich für die Realisierung neuer Projekte, wies auf geringere Sterberate bei Ferkeln und eine gesteigerte Milchleistung unter den Kühen in Versuchs-Ställen hin. Auf hochdeutsch hatte Göken für Meyers Firmentochter „RBM Dränfilter“ das Patent bereits sicher – eines von derzeit mehr als 20 im Hause Meyer. Doch er

wagte zusätzlich den Vorstoß in der von ihm bevorzugten Sprache.

Laut Beschluss des zehnten Zivilsenats in Karlsruhe ist die Anmeldung auf plattdeutsch nicht nur zulässig, sondern auch in dieser Sprache einzutragen.

Über die Tragweite des Entscheids wagt der Patentanwalt noch keine Prognosen. Erst müsse er die von den Bundesrichtern getroffene

Abwägungen studieren. „Immerhin hat das Gremium für seinen Entscheid viele Stellen zu Rate gezogen.“ Allerdings wertet er die Entscheidung als „weiteren Stützpfiler für die plattdeutsche Sprache“.

Darüber hinaus zog Klaus Göken zwei weitere Erkenntnisse aus dem Vorgang: Erstens sei die ursprüngliche Zurückweisung durch das Deutsche Patent- und Mar-

kenamt sowie das Bundespatentgericht nicht nur unbegründet gewesen, sondern es fände sich dafür auch keine gesetzliche Grundlage. Zweitens war es „eine tolle Erfahrung, wie eine große Anzahl von Menschen aus dem norddeutschen Raum in dieser Sache zusammengestanden hat und uns Unterstützung zu Teil werden ließ“.

In ihrer Begründung sahen die Richter die auf niederdeutsch abgefassten Ergänzungen samt Zeichnungen

■ Geschützte ■ Sprache

mit hochdeutschen Erklärungen sowie die später nachgereichte Übersetzung als statthaft an. Zudem verwies der Senat auf die bundesdeutsche Stellungnahme zur „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ und das entsprechende Gesetz des Europarats: Demnach mache es „keinen Sinn, Niederdeutsch schlechter darzustellen als etwa die Minderheitensprachen Nordfriesisch oder Saterfriesisch“, entkräfteten die Juristen die Ansicht des Bundespatentgerichts. Kosten entstanden den Antragstellern durch die Instanzenreise übrigens nicht. Es handelte sich um einen Präzedenzfall.